# Wettkampfordnung des Brandenburgischen Judo-Verbandes e.V.

# A. Allgemeiner Teil

### § 1 Regelungsbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung (WKO) regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Brandenburgischen Judo-Verbandes e. V.

Für bestimmte Bereiche, wie für die 1. und 2. Bundesliga und die Jugend, gelten ergänzende Regelungen.

### § 2 Die Gremien des Sportverkehrs

### **Sportausschuss**

Der gesamte Sportverkehr auf Landesebene wird durch den Sportausschuss organisiert. Ihm gehören an:

- Vize-Präsident Leistungssport
- Bundesstützpunktleiter
- Kampfrichterreferent
- Sportreferent
- Jugendreferent

Die Aufgaben des Sportausschusses sind:

- Terminierung der offiziellen Sportveranstaltungen des BJV
- Organisation der offiziellen Sportveranstaltungen
- Lehrgangsplanung und -betreuung
- Organisation internationaler Begegnungen

Der Sportausschuss wird vom Vize-Präsidenten Leistungssport als dessen Vorsitzenden einberufen. Die Verbindlichkeit der Beschlüsse setzt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, oder wenn Dringlichkeit geboten ist, die vorläufige Bestätigung durch das Präsidium voraus. Beschlüsse auf Veränderung dieser Ordnung werden in den Gremien beraten und als Antrag an den Vorstand des BJV gerichtet. Dieser berät darüber insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt und die Auswirkungen auf andere Bereiche des Sportverkehrs, stimmt über den Antrag ab und leitet ihn an die Mitgliederversammlung weiter.

Vereine des BJV können Vereinswettkämpfe und Turniere eigenverantwortlich organisieren und durchführen. Die Ausschreibung ist einen Monat vor dem Austragungstermin dem zuständigen Sportreferenten zuzusenden. Diese Turniere dürfen i.d.R. nicht auf Termine des BJV und des DJB gelegt werden. Ist eine andere Terminlegung aus organisatorischen Möglichkeiten unmöglich, ist sich vor Veröffentlichung der Ausschreibung mit dem Sportreferenten hierrüber abzustimmen.

# B. Gliederung des Sportverkehrs

# § 1 Wettkampfebenen

Der Sportverkehr des BJV wird auf Landes- und/oder Bezirksebene durchgeführt.

### § 2 Veranstaltungen

- (1) Offizielle Veranstaltungen (Meisterschaften) des BJV
  - a) Landeseinzelmeisterschaften
    - männlich und weiblich U11; U13; U15; U18
  - b) Landesvereinsmannschaftsmeisterschaften/Landesjugendpokal männlich und weiblich U12; U15, U18
  - c) Bezirkseinzelmeisterschaften
    - männlich und weiblich U11; U13
  - d) Landeskatameisterschaften U18, Erwachsene
- (2) Weitere Veranstaltungen des BJV
  - a) Nationale und internationale Turniere
  - b) Sichtungsturniere
  - c) Bezirksvereinsmannschaftsturniere
  - d) Landesliga
  - e) Offene Landesmeisterschaften Ü30; Ü40; Ü50
- (3) Bei allen BJV-Veranstaltungen kann im blauen und weißen Judogi gekämpft werden, es sei denn, die Ausschreibung enthält eine abweichende Regelung. Bei Mannschaftswettbewerben, dürfen die Mannschaften einheitlich in farbigen Judogi antreten. Die Männer/Frauen unter 18 Jahren dürfen ein Vereins-, ein Leistungs- und ein Kaderabzeichen am Judogi tragen.

### § 3 Ausschreibungen

- (1) Alle offiziellen Veranstaltungen sind durch Veröffentlichungen im Terminplan des BJV oder durch Rundschreiben bekanntzugeben.
- (2) Der/die zuständige Referent/in einer offiziellen Veranstaltung muss die Ausschreibung genehmigen.
- (3) Die Ausschreibung muss mindestens die in der Musterausschreibung (s. Anhang) aufgeführten Inhalte enthalten.

### § 4 Ehrenpreise

- (1) Bei Einzelmeisterschaften erhalten die ersten vier jeder Gewichtsklasse Medaillen, die Art und Jahr der Veranstaltung dokumentieren.
- (2) Bei Mannschaftsmeisterschaften erhalten die ersten vier Mannschaften Pokale und jede/r Kämpfer/in Medaillen (jeweils 10 Medaillen)
- (3) Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

### § 5 Bewerbungen und Ausrichtungen

- (1) Alle Vereine des BJV können sich um die Ausrichtung von offiziellen Veranstaltungen bewerben. Die Bewerbungen sind an die Geschäftsstelle des BJV zu richten. Das Nähere wird jedes Jahr auf der Internetseite des BJV veröffentlicht.
- (2) Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet der Sportausschuss des BJV.
- (3) Die Übertragung einer Veranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag (s. Anhang) festgelegt werden. Dieser muss die Leistungen des BJV und des Ausrichters fixieren.

### § 6 Sportliche Leitung

(1) Die sportliche Leitung bei offiziellen BJV-Veranstaltungen erfolgt im Jugendbereich durch den/die Jugendreferenten/in, den /die Sportreferenten/in bzw. Ligaverantwortlichen und im Kata-Bereich den/die Breitensportreferenten/in. Die Aufgabe kann delegiert werden.

- (2) Die sportliche Leitung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- (3) Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.

### § 7 Meldepflicht von Veranstaltungen

- (1) Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist nur zulässig, wenn diese über ihren Dachverband der EJU/IJF angehören.
- (2) Offene nationale oder internationale Turniere, die im Land Brandenburg stattfinden, unterliegen dieser Wettkampfordnung.

### § 8 Kampfregeln

- (1) Alle Veranstaltungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen DJB-Wettkampfregeln durchgeführt. Dies sind die IJF-Wettkampfregeln, ergänzt durch die Kommentare des DJB/BJV.
- (2) Für die Altersklassen im Jugendbereich gelten ergänzende Sonderbestimmungen im Rahmen dieser Wettkampfordnung.

### § 9 Wettkampfsystem

- (1) Bei allen offiziellen Veranstaltungen wird nach den gültigen DJB/BJV-Wettkampfsystemen gekämpft. Das System ist in der Ausschreibung festzulegen. (s. Anhang)
- (2) Bei Mannschaftskämpfen ab der AK U13 werden die einzelnen Kämpfe bis zu einem Ergebnis ausgekämpft (kein Hikiwake). Nach Ablauf der offiziellen Kampfzeit kommt es bei einem Gleichstand der Wertungen zum "Golden Score". Unentschieden im Mannschaftskampf wird nur bei Gleichstand von Siegpunkten und Wertungspunkten gegeben. Kommt es zu einem Unentschieden in einem Mannschaftskampf, werden drei besetzte Gewichtsklassen zu einem Wiederholungskampf ausgelost. (Ausnahme: Pool-Liste)

  Die Platzierung in einem Pool erfolgt in der Reihenfolge der gewonnenen Mannschaftskämpfe, folgend ggf. der gewonnen Einzelkämpfe und schließlich ggf. der Siegpunkte (Unterbewertungen, wobei nur die siegbringende Wertung eingetragen wird 10 / 7 / 1 Punkte). Hierbei kann es auch zu einem Unentschieden im Mannschaftskampf kommen. Sofern ein Sieger ermittelt werden muss (Gleichstand im Pool-Endergebnis), wird nach zuvor genannter Wiederholungsregelung verfahren (ggf. im "Up"- oder "Down"-System).

  Wenn ein Judoka für einen Kampf aufgestellt wurde, muss er auch zu diesem Kampf antreten. Ein Nicht-Antreten ("Abschenken") führt zu einer "zu-Null" Niederlage seiner Mannschaft.

### § 10 Kampfrichter

- (1) Für den Einsatz der Kampfrichter bei allen BJV-Veranstaltungen ist der Kampfrichterreferent des BJV zuständig.
- (2) Bei allen offiziellen BJV-Veranstaltungen trägt der BJV die Kampfrichterkosten.

# C. Sportverkehr

#### § 1 Altersklassen

(1) Es werden folgende Altersklassen für den Bereich dieser Wettkampfordnung definiert:

### a) Jugendbereich

männliche und weibliche Jugend unter 11 Jahren 9-10 Jahre U11 m/w männliche und weibliche Jugend unter 12 Jahren 9-11 Jahre U12 m/w männliche und weibliche Jugend unter 13 Jahren 11-12 Jahre U13 m/w männliche und weibliche Jugend unter 15 Jahren 12-14 Jahre U15 m/w männliche und weibliche Jugend unter 16 Jahren 12-15 Jahre U16 m/w männliche und weibliche Jugend unter 18 Jahren 15-17 Jahre U18 m/w männliche und weibliche Jugend unter 21 Jahren 17-20 Jahre U21 m/w

#### b) Erwachsenenbereich

Männer und Frauen

ab 17 Jahre

- (2) Stichtag für Altersklassen ist der 01.01. des Jahres, indem der Athlet/die Athletin das festgelegte Alter vollendet.
- (3) Für offizielle internationale und nationale Veranstaltungen kann der/die Landesjugendleiter/in bzw. der/die Sportreferent/in Ausnahmen zulassen.
- (4) Für die Vereinsmannschaftsmeisterschaften U15/U18 gelten die Bestimmungen des Deutschen Judobundes. Die Regelungen dieser WKO finden sinngemäß Anwendung, soweit diese nicht den Bestimmungen des DJB für diesen Wettbewerb widersprechen. Für die Landesvereinsmannschaftsmeisterschaften U12 finden die Regelungen der Altersklasse U13 dieser Ordnung Anwendung sowie sinngemäß die Bestimmungen für die U15 des DJB.

#### § 2 Gewichtsklassen

(1) In den verschiedenen Altersklassen gelten folgende Gewichtsklassen:

#### Männlich

U 11	Einzel	23 kg, 25 kg, 28 kg, 31 kg, 34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, Ü46 kg	
U 12	Mannschaft	(28-) 32 kg, 37 kg, 43 kg, 50 kg, Ü50 kg (> 48)	
U 13	Einzel	28kg, 31 kg, 34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, 50 kg, 55 kg, Ü55 kg	
U 15	Einzel	34 kg, 37 kg, 40 kg, 43 kg, 46 kg, 50 kg, 55 kg, 60 kg, 66 kg, Ü66 kg	
	Mannschaft	40 kg, 46 kg, 55 kg, 66 kg, Ü66 kg (>64)	
U 18	Einzel	46 kg, 50 kg, 55 kg, 60 kg, 66 kg, 73 kg, 81 kg, 90 kg, Ü90 kg	
	Mannschaft	50 kg, 55 kg, 66 kg, 73 kg Ü73 kg (> 71)	
U 21		60 kg, 66 kg, 73 kg, 81 kg, 90 kg, 100 kg, ü100 kg	
Männer		60 kg, 66 kg, 73 kg, 81 kg, 90 kg, 100 kg, ü100 kg	

#### Weiblich

U 11	Einzel	24 kg, 26 kg, 28 kg, 30 kg, 33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, Ü48 kg		
U 12	Mannschaft	(27-) 32 kg, 38 kg, 45 kg, 52 kg, Ü52 kg (>50)		
U 13	Einzel	27 kg, 30 kg, 33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, 52 kg, 57 kg, Ü57 kg		
U 15	Einzel	33 kg, 36 kg, 40 kg, 44 kg, 48 kg, 52 kg, 57 kg, 63 kg, Ü63 kg		
	Mannschaft	40 kg, 48 kg, 57 kg, 63 kg, ü63 (>61)		
U 18	Einzel	40 kg, 44 kg, 48 kg, 52 kg, 57 kg, 63 kg, 70 kg, 78 kg, Ü78 kg		
	Mannschaft	48 kg, 57 kg, 63 kg, 70 kg, ü70 kg (>68)		
U 21		48 kg, 52 kg, 57 kg, 63 kg, 70 kg, 78 kg, ü78 kg		
Frauen		48 kg, 52 kg, 57 kg, 63 kg, 70 kg, 78 kg, ü78 kg		

- (2) Bei Einzelmeisterschaften ist der Start nur in einer Gewichtsklasse zulässig.
- (3) Im Jugendbereich ist der Start bei Einzelmeisterschaften und -turnieren nur in der dem tatsächlichen Gewicht entsprechenden Gewichtsklasse zulässig.

(4) Bei den Mannschaftswettbewerben dürfen maximal zehn Kämpfer/Innen pro Mannschaft eingewogen werden, wobei in mindestens drei Gewichtsklassen aktiv gekämpft werden können muss.

Alle Judoka werden in der ihrem tatsächlichen Körpergewicht ("Toleranz": 0,1kg) entsprechenden Gewichtsklasse eingewogen ("Auswiegen"). Ein Judoka kann jedoch auch in der nächsthöheren Gewichtsklasse eingesetzt werden, wobei er sein Recht, in der ursprünglich eingewogenen Gewichtsklasse zu kämpfen, nicht verliert. Die angegebenen Mindestgewichte sind hierbei aber immer zu beachten.

### § 3 Wettkampfzeiten

Bei offiziellen Veranstaltungen gelten folgende effektiven Kampfzeiten:

Altersklassen	Kampfzeit in Minuten	Golden Score
U11 ml. / wbl.	2	Kein GS
U12 ml. / wbl.	3	Kein GS
U13 ml. / wbl.	3	Kein GS
U15 ml. / wbl.	3	3
U18 ml. / wbl.	4	offen
U21 ml. / wbl.	4	offen
Frauen/Männer	4	offen
M+F Ü30: 30- 59	3	Kein GS

### § 4 Teilnahmeberechtigung

- (1) Bei offiziellen Veranstaltungen sind nur Judoka teilnahmeberechtigt, die über ihren Verein einem Landesverband angehören und mindestens den 8. Kyu besitzen (ab U15 der 7. Kyu gem. DJB).
- (2) Jede/r Teilnehmer/in an einer Veranstaltung muss im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises sein, der mit der gültigen Beitragsmarke versehen ist. Zusätzlich muss jeder Teilnehmer ab U18 auf Landesverbandsebene seine jährliche Wettkampflizenz vorweisen. Der Mitgliedsausweis und die Wettkampflizenz müssen beim Wiegen vorliegen. Ansonsten ist ein Start nicht möglich.
- (3) Hinsichtlich der Startberechtigung in der Landesliga gelten die Regelungen gem. Teil D dieser Ordnung.
- (4) Bei Mannschaftsmeisterschaften des Jugendbereiches müssen alle gemeldeten Judoka zum Zeitpunkt der Veranstaltung über ein gültiges Einzelstartrecht für die Vereine verfügen, für deren Mannschaft sie gemeldet wurden. Fremdstarter sind nicht zugelassen. Im weiblichen Bereich können zwei Vereine des BJV eine Kampfgemeinschaft (beide Vereinsnamen werden aufgeführt) bilden.
- (5) Alle Kaderathleten dürfen bei Einzelmeisterschaften des DJB in höheren Altersklassen starten.
- (6) Hauptamtliche Trainer des Landesverbandes haben kein Startrecht.
- (7) Jeder Judoka hat ein Einzelstartrecht und für jede Altersklasse, der er angehört ein Mannschaftsstartrecht. Einzel- und Mannschaftsstartrecht können für unterschiedliche Vereine gelten. (Ausnahme: Vereinsmannschaftsmeisterschaften)

#### § 5 Ausländerstart

(1) Ausländer und Staatenlose, die ihren Lebensmittelpunk seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines dem BJV angeschlossenen Vereins sind, sind bei offiziellen Veranstaltungen startberechtigt.

Ausgenommen sind die Meisterschaften der Männer und Frauen, die Kata-Meisterschaften sowie für volljährige Judoka die Einzelmeisterschaften der U21.

Seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland hat ein Ausländer, wenn er sich mindestens seit einem Jahr überwiegend in Deutschland aufgehalten hat. Dieser Aufenthalt ist z.B. durch Schulzeugnisse, Ausbildungs- oder Arbeitsverträge nachzuweisen. Der einfache Nachweis eines Wohnsitzes in Deutschland reicht hierfür nicht aus.

- (3) Für den Bereich der Bundes- und Landesliga gelten Sonderbestimmungen.
- (4) Ausländer, die eingebürgert wurden oder eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, werden für die Dauer von zwei Jahren bei nationalen Einzelmeisterschaften ab Gruppenebene sowie für internationale Einsätze der Nationalmannschaft gesperrt, wenn sie für ein anderes Land als Deutschland an den Start gehen.

### § 6 Startrechtwechsel

- (1) Bei einem Wechsel der Starberechtigung tritt bis zur Startberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Startwechsel gegenüber dem Vereinsvorstand des alten Vereins erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Im Jugendbereich entfällt die Wartezeit bei gleichzeitigem Wechsel des 1. Wohnsitzes und des Vereins. Beides ist nachzuweisen. Vereinswechsel innerhalb des Landesverbandes berühren nicht das Starrecht in der Verbandsmannschaft bei Mannschaftswettbewerben. Erfolgt der Vereinswechsel nach dem 01.01., besteht für das laufende Jahr keine Vereins-Mannschafts-Startberechtigung mehr. Ggf. greift die Fremdstarterregelung.

### § 7 Meldungen

- (1) Meldungen zu Veranstaltungen werden durch den Verein abgegeben. Bei Qualifikationsrunden erfolgt die Meldung über die Platzierung durch den sportlichen Leiter dieser Veranstaltung.
- (2) Bei offiziellen Wettkämpfen des DJB sind die Meldungen durch den Landesverband vorzunehmen.
- (3) Die Höhe des Meldegeldes wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Meldegelder für die jeweiligen offiziellen Veranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### § 8 (gestrichen)

#### § 9 DJB-Berufungen

- (1) DJB-Berufungen haben allen anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.
- (2) Ist ein Judoka wegen einer DJB-Berufung an der Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen verhindert, so gilt:
- a) Im Jugendbereich kann der/die Bundesjugendleiter/in bzw. Gruppenkoordinator/in die Startberechtigung für die NOEM bzw. DEM erteilen. In Absprache mit den verantwortlichen Landestrainern kann der/die Landesjugendreferent/in Kaderathleten zu den Landesmeisterschaften über die Kreisunionen setzen.
- b) Im Erwachsenenbereich kann der/die Sportreferent/in die Teilnahme an den Deutschen Pokalmeisterschaften über die Landesmeisterschaft entsprechend der Anzahl der möglichen Startplätze des Landes regeln.
- (3) Um das Leistungsgefälle auf den unteren Ebenen ausgewogen zu halten, kann der/die Sportreferent/in des BJV Spitzenkader für bestimmte Wettkampfveranstaltungen setzen oder Startverbote aussprechen.

### § 10 Wiegen

(1) Das Wiegen muss auf geeichten Waagen (Dezimal- oder Neigungswaagen) mit gültiger Eichmarke, alternativ einer elektronischen Waage vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen zu sorgen.

- (2) Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Wer nicht gewogen wird (Schwergewicht im Erwachsenenbereich), hat sich innerhalb dieser Zeit zur Kontrolle an der Waage einzufinden. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren das Anrecht auf den Start.
- (3) Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegeliste der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt. Er hat die Wiegeliste mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen.
- (4) Das Wiegen weiblicher Teilnehmerinnen muss durch weibliche Personen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch männliche Personen durchgeführt werden. Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist nicht zulässig.

Minderjährigen Wettkämpfern ist es nicht erlaubt, nackt zu wiegen. Jungen müssen eine Unterhose, Mädchen eine Unterhose und T-Shirt tragen. Es wird eine Gewichtstoleranz von 100 g zugelassen.

### § 11 Erste Hilfe

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss die medizinische Betreuung durch einen Arzt oder Rettungssanitäter/-assistent sichergestellt werden.
- (2) Verletzungen
  - a) Die sportliche Leitung, der Arzt bzw. Rettungssanitäter/-assistent sind berechtigt, notwendige medizinische Untersuchungen zu veranlassen, ohne dass dieses als Untersuchung gezählt wird.
  - b) Die sportliche Leitung kann bei offensichtlicher Kampfunfähigkeit eines Judoka den Kampf beenden lassen.

# § 12 Sonderregelungen Jugend

Im Jugendbereich gelten folgende Ergänzungen zu den Wettkampfregeln:

#### (1) Mattenfläche

Die Mindestgröße der Wettkampffläche beträgt bei:

U11m/w, U13m/w 5 m x 5 m U15m/w, U18m/w 6 m x 6 m

Zuzüglich der Sicherheitsfläche von je drei Metern. Ausnahmen kann nur die Wettkampfleitung ermöglichen.

### (2) Shime-Waza

Bei der U11, U13 und U15 sind alle Würgetechniken verboten.

Zuwiderhandlungen werden im Wiederholungsfalle mit Shido bestraft.

#### (3) Kantsetsu-Waza

Bei der U11 und U13 sind alle Hebeltechniken verboten.

Zuwiderhandlungen werden im Wiederholungsfalle mit Shido bestraft.

#### (4) Ne-Waza / gefährliche Techniken

- a) Die sog. Reiter-Technik und der sog. Ungvari-Dreher sind in der Altersklasse U15 und darunter verboten. Zuwiderhandlungen werden im Wiederholungsfalle mit Shido bestraft
- b) Das Schließen der Beine bei Sankaku ist in der Altersklasse U13 und darunter verboten. Zuwiderhandlungen werden im Wiederholungsfalle mit Shido bestraft.
- c) Verlieren Uke und Tori bei der U11 den Kontakt zur Kampffläche, erfolgt Mate, es gibt möglicherweise eine Wertung für die gehaltene Zeitspanne, dann geht der Kampf im Stand und in der Mattenmitte weiter.

#### (5) Tachi-Waza

- In der U15 <u>und darunter</u> werden Gegendrehtechniken gegen Eindrehtechniken (z.B. Uchi-mata-gaeshi) nicht bewertet.
- b) In der U15 werden folgende Aktionen mit Mate unterbrochen, es erfolgt jedoch keine Bestrafung:
  - Techniken, die auf einem oder beiden Knien angesetzt werden.
  - Abtauchtechniken
- c) In der U15 sind folgende Griffe nur zum Angriff erlaubt. Andernfalls werden sie im Wiederholungsfall mit Shido bestraft
  - Der Griff in und um den Nacken mit Fassen des Judogi
  - Der Griff über die Schulter oder den Arm auf den Rücken, sofern er nicht durch eine gegengleiche Auslage entstanden ist
- d) In der U15 <u>und darunter</u> sind folgende Aktionen verboten und werden im Wiederholungsfall mit Shido bestraft:
  - Der Griff um den Nacken, ohne dass mit dieser Hand der Judogi gefasst wird
- e) In der U13 <u>und darunter</u> werden der Tani-Otoshi, sowie ähnliche Konter-Techniken, nicht bewertet.
- f) In der U13 <u>und darunter</u> sind folgende Aktionen verboten und werden im Wiederholungsfall mit Shido bestraft:
  - Der Griff in und um den Nacken mit Fassen des Judogi
  - Der Griff über die Schulter oder den Arm auf den Rücken, sofern er nicht durch eine Gegenengleiche Auslage entstanden ist
  - Techniken, die auf einem oder beiden Knien angesetzt werden
  - Abtauchtechniken

#### (6) **Bestrafungen**

Bei der U13 <u>und darunter</u> wird die Kumi-Kata-Regelung der IJF und die "ein Fuß/beide Füße draußen" Regel nicht angewendet.

Bei der U15 <u>und darunter</u> wird jede verbotene Handlung mit Mate oder je nach Situation mit Sono-Mama unterbrochen und dem/der zuwiderhandelnden Kämpfer/in wird die verbotene Handlung erklärt und ggf. mit Shido bestraft.

Bei verletzungsgefährlichen Handlungen und grober Unsportlichkeit (Turnierausschluss) wird sofort Hansoku-make ausgesprochen, hierzu zählt auch die "aktive Kopfverteidigung" (Ausnahme in der U18 ist das "Diving" und generell "Brückenähnliche Situationen", die mit Ipponbewertet werden).

Die Kämpfer gehen für jede Belehrung zum Ausgangspunkt zurück.

### (7) Wettkampfsysteme in der Jugend

Auf Grund von geringen Teilnehmerzahlen bei Meisterschaften in den Einzelkämpfen bzw. Mannschaftskämpfen (bis zu maximal 5 Teilnehmer bzw. 5 Mannschaften) darf auch die Turnierform Jeder gegen Jeden angewandt werden.

Voraussetzung ist, dass der Veranstalter und der Jugendwart bzw. Jugendbeauftragter die Zustimmung dafür gibt.

### (8) Verletzung, Krankheit, Unfall

In der U15 <u>und darunter</u> hat jeder Kämpfer zusätzlich das Recht auf insgesamt zwei medizinische Untersuchungen; bei der dritten verliert der Kämpfer durch Kiken-Gachi.

#### (8) Judogi-Sokuteiki

In der U15 <u>und darunter</u> darf im Falle eines regelwidrigen Judogi dieser einmal gewechselt werden. Ein Hansoku-make erfolgt erst im Wiederholungsfall.

# **D** Landesliga

#### Präambel

(1) Die Landesliga ist eine Einrichtung des BJV und zählt zum Bereich Breitensport. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen der Organe des BJV sind für sie bindend.

- (2) Die Landesliga ist die Basis des Wettkampfgeschehens für Vereinsmannschaften im Männerund Frauenbereich im Judo des Landes Brandenburg. Die vom BJV eingesetzten Organe/Verantwortlichen überwachen die Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts.
- (3) Das Landesligastatut regelt die Durchführung von Mannschaftskämpfen in der Landesliga.
- (4) Die nachstehenden Ausführungen gelten sowohl für den männlichen als auch für den weiblichen Bereich.

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung des BJV entscheidet auf Empfehlung der Breitensportkommission über die Einführung und Auflösung der Landesliga. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Fassung und Änderung des Landesligastatuts. Zwischen den Mitgliederversammlungen entscheidet der Vorstand des BJV unter Beteiligung des Landesligaausschusses über Änderungen aus aktuellem Anlass. Der Vorstand bedient sich eines Landesligaausschusses als ausführendes Organ.
- (2) Dem Landesligaausschuss gehören der Sportreferent, der Kampfrichterreferent, der Breitensportreferent sowie der Ligaleiter an.
- (3) Die Ligatagung setzt sich aus je einem Vertreter der in der Landesliga vertretenen Mannschaften und dem Landesligaausschuss zusammen.
- (4) Verwaltung und Rechtsprechung erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung und den Ordnungen des BJV, soweit dieses Statut keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (5) Werden nachstehend keine ausdrücklichen Regelungen getroffen, sind für den Wettkampfbetrieb die allgemeinen Vorschriften des DJB heranzuziehen.

### § 2 Sportorganisation

Verantwortlich für die Durchführung der Ligakämpfe ist der Ligaleiter. Er ist Mitglied in der Breitensportkommission des BJV, wird durch die Ligatagung für 4 Jahre gewählt (Vorstandszyklus) und vom Vorstand des BJV bestätigt. Der Ligaleiter führt unter Hinzunahme der Vertreter der beteiligten Mannschaften die Auslosung der Ligaplätze/Wettkampforte durch und bereitet die Wettkampfsaison sowie die Kampftage organisatorisch vor und nach. Die Auslosung für die Landesliga hat im ersten Quartal des jeweiligen Jahres nach dem Meldetermin (15. März) zu erfolgen und ist protokollarisch festzuhalten.

### § 3 Einstufung der Liga

Die Landesliga ist der 2. Bundesliga nachgeordnet. Auch Vereine, die bereits in der Bundesliga vertreten sind, können eine Mannschaft stellen.

#### § 4 Qualifikation

- (1) Für die technische und verwaltungsmäßige Qualifikation ist es erforderlich, dass der Verein dem BJV angehört.
- (2) Jede qualifizierte Mannschaft meldet bis spätestens zum Meldetermin namentlich die Mannschaftsstarterliste an den Ligaleiter und übersendet ihm den Nachweis der Zahlung des Startgeldes bzw. der Kaution für neu gemeldete Mannschaften.
- (3) Die Abgabe der Meldeliste ist die verbindliche Zusage zur Teilnahme an der Landesliga. In Ausnahmefällen entscheidet der Landesligaausschuss über Nachmeldungen. Diese müssen unter Anführung von Gründen spätestens zwei Wochen vor jedem Wettkampftag schriftlich an den Ligaleiter gerichtet werden.
- (4) Zwei Vereine, die ihrerseits jeweils Mitglied im BJV sind, können sich zu Kampfgemeinschaften zusammenschließen. Diese sind mit allen Rechten sowie Pflichten entsprechend dieser Ordnung startberechtigt.
- (5) Das Startgeld beträgt 75,00 € Es ist eine Kaution i. H. v. 250,00 € zu hinterlegen. Diese Gelder sind mit Abgabe der Meldung auf das Konto des BJV einzuzahlen. Muss eine Mannschaft nach erfolgter Meldung, **jedoch vor dem Meldetermin** ihre Mannschaft zurückziehen, so erhält sie Startgeld <u>und</u> Kaution zurück. Erfolgt der Rückzug **nach dem Meldetermin** jedoch **vor Beginn**

- des 1. Kampftages (Ablauf des Vortages), so erhält sie die Kaution zurück; das Startgeld verbleibt beim BJV.
- (6) Die Startgelder werden für die Ehrungen der Mannschaften und Auslagen des Ligaausschusses oder des Vorstandes des BJV verwendet.
- (7) An jedem Wettkampftag beteiligen sich die Landesligamannschaften zu gleichen Teilen an den anfallenden Kosten für Kampfrichter (incl. der Care-Systeme) und medizinisches Personal; bei ausscheidenden Mannschaften nach Beginn des 1. Kampftages, beteiligt sich anteilig der BJV für diese Mannschaften aus den Sanktionsgeldern (s. § 12 Abs. 1).
- (8) Mannschaften, die nach Abschluss der Saison aus der Landesliga ausscheiden, erhalten nach dem Meldetermin der nachfolgenden Ligasaison die Kaution zurück, soweit alle ausstehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind (z.B. Sanktionen aus der abgelaufenen Saison).

### § 5 Durchführung/Startberechtigung

- (1) In der Landesliga starten die Mannschaften der Vereine des BJV. Jeder Verein ist berechtigt, im Männer- und Frauenbereich jeweils mindestens eine Mannschaft zu stellen. Ein Zusammenschluss von Kämpfern zu einer Mannschaft unter dem Namen eines Vereins des BJV, die nicht zum gleichen Verein des BJV gehören, ist zulässig.
- (2) Die Lose der Wettkampfpaarungen richten sich nach den Platzierungen der Vorsaison und gelten in der laufenden Saison für alle Wettkampftage.
- (3) Eine Mannschaft besteht aus fünf Kämpfern/-innen in den Gewichtsklassen

Männer: -66, -73, -81, -90, +90 kg Frauen: -52, -57, -63, -70, +70 kg.

- (4) Die Gewichtstoleranz beträgt 500 g.
- (5) Die Kämpfer/-innen sind ab Wiegegewicht aufwärts in allen Gewichtsklassen startberechtigt. Die Mindestgraduierung ist der VII. Kyu. Minderjährigen ist gem. WKO Teil C § 2 (4) der Start nur eine Gewichtsklasse höher gestattet. Bei diesen Kämpfern/-innen ist es ebenfalls erforderlich in Unterhose (männlich) bzw. Unterhose und T-Shirt (weiblich) zu wiegen. Daraus ergibt sich bei Minderjährigen eine zusätzliche Gewichtstoleranz von 100 g.
- (6) Vor jeder Veranstaltung wird die Reihenfolge der Gewichtsklassen einmal unter Hinzunahme der Mannschaftleiter ausgelost. Jeder Mannschaftskampf gilt in sich als abgeschlossen, so dass Mannschaftsaufstellungen vor jedem weiteren Kampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können.
- (7) Die reine Kampfzeit beträgt 4 Minuten.
- (8) Die Kämpfe werden nach den aktuell gültigen Regeln des DJB bewertet.
- (9) Die Einzelkämpfe werden bis zu einem Ergebnis ausgekämpft (kein Hikiwake). Nach Ablauf der offiziellen Kampfzeit kommt es bei einem Gleichstand der Wertungen zum "Golden Score". Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Ligapunkte, die unterlegene 0 Ligapunkte. Im Falle eines Unentschiedens erhält jede Mannschaft einen Ligapunkt. Es sind nur die Einzelsiege, nicht die Unterbewertungen zu berücksichtigen. Ein Unentschieden im Einzelkampf wird nicht gewertet, d.h. keine der beiden Mannschaften erhält einen Siegpunkt.
- (10) Kriterien des Tabellenstandes sind: Ligapunkte vor Kampfpunkten vor Unterbewertung. Bei Gleichstand entscheidet das Resultat des letzten direkten Mannschaftsvergleiches, ggf. entscheiden die Unterbewertungspunkte. Liegt auch hier ein Unentschieden vor, entscheidet das Los.
- (11) Der Tabellenerste ist nach Abschluss der Wettkämpfe Landesligameister. Er ist damit für die Aufstiegsrunde zur Regionalliga qualifiziert. Bei Verzicht rückt der jeweils nachfolgend Platzierte auf.
- (12) Landesligasaison ist das Kalenderjahr.

#### § 6 Kampfpaarungen

- (1) Der Wettkampfmodus der jeweiligen Saison wird durch den Ligaausschuss beschlossen.
- (2) Scheidet während der Saison eine Mannschaft aus der Landesliga aus, so werden die Ergebnisse annulliert. Das Ausscheiden muss dem Ligaleiter unverzüglich mitgeteilt werden.

#### § 7 Startrecht

(1) In der Landesliga können nur Sportler kämpfen, die für den entsprechenden Verein das Einzelstartrecht besitzen oder eine gültige Gaststartgenehmigung ihres Heimatvereins vorweisen. Es dürfen max. zwei Gaststarter pro Mannschaftskampf eingesetzt werden. Kampfgemeinschaften dürfen maximal einen Gaststarter pro Mannschaftskampf einsetzen.

- (2) Startberechtigt sind Männer, Männer U21 einschließlich mittlerer Jahrgang U18. Dies gilt analog für Frauenmannschaften.
- (3) Ausländer sind startberechtigt, wenn sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Ausländer gelten ebenfalls als Gaststarter.
- (4) Nicht startberechtigt für die Landesliga sind:
  - a. Kämpfer, die für die aktuelle Saison der 1. und 2. Bundesliga gemeldet sind,
  - b. Olympia- (OK) und Perspektiv-Kader (PK) des DJB (ausschlaggebend ist der Status des/der Judoka zum Zeitpunkt des offiziellen Meldetermins)

### § 8 Veranstaltungen und Ausrichtung

- (1) Für jeden Kampftag muss der Ausrichter spätestens fünf Wochen vor der Veranstaltung eine detaillierte Ausschreibung an den Ligaleiter versenden, aus der Tag, Ort, Wiege- und Kampfbeginn hervorgehen. Der Ligaleiter ist für die Veröffentlichung über den Pressereferenten verantwortlich, die spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Kampftag erfolgen muss. Ebenfalls muss den beteiligten Mannschaften und dem Kampfrichterreferenten zu diesem Termin eine Ausschreibung direkt zugesandt werden.
- (2) Zeitplan: Das Wiegen erfolgt frühestens um 09.00 Uhr. Die Mannschaftsleiter müssen beim Wiegen anwesend sein. Kampfbeginn ist frühestens 10.00 Uhr.
- (3) Der Start eines Kämpfers ist nur mit einem gültigen Budo-/Judo-Pass möglich. Liegt der Budo-/Judo-Pass nicht im Original vor, so kann eine Kopie nachfolgender Seiten in digitaler oder in Papierform an der Waage vorgelegt werden: Bildseite, Vereinszugehörigkeit, Graduierung und Jahressichtmarke.
- (4) Eine Verlegung des Kampftages kann nur im Einverständnis mit dem Ligaleiter und den teilnehmenden Mannschaften vorgenommen werden. Die Absicht, einen Kampftag zu verschieben, muss beim Ligaleiter unter Anführung des Grundes spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich beantragt werden.
- (5) Während der gesamten Dauer des Turniers muss ein Arzt oder Rettungssanitäter anwesend sein.
- (6) Die Wettkampffläche hat den Anforderungen der Wettkampfordnung bzw. den Regeln des DJB zu entsprechen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung des BJV.
- (8) Erhält ein Judoka, der der AK U18 angehört, ein Hansoku-make für Diving ("Eintauchen" mit dem Kopf), so ist er für alle folgenden Begegnungen an diesem Kampftag gesperrt.

### § 9 Kampfbewertung

- (1) Bei Nichtantreten einer Mannschaft hat diese Mannschaft den Kampf verloren (Ligapunkte 0:2, Kampfpunkte 0:5, Unterbewertung 0:50).
- (2) Eine Mannschaft, die mit weniger als drei Kämpfern antritt, hat ebenso den Mannschaftskampf verloren (Ligapunkte 0:2, Kampfpunkte 0:5, Unterbewertung 0:50).

### § 10 Werbung

- (1) Grundsätzlich ist auf den Judoanzügen die Anbringung von Werbeaufschriften erlaubt. Die Größe von Werbeaufschriften ist keiner Beschränkung unterworfen, soll sich aber an den Werberichtlinien der Judo-Bundesliga des DJB orientieren (siehe aktuell gültige Werberichtlinie des DJB). Das Material der Werbeträger muss ein Greifen durch den Gegner sowie einen ungehinderten Kampf zulassen.
- (2) Unzulässig ist Werbung für Tabakwaren, Alkohol, weitere Drogen und Sexartikel. Ebenso darf sich die Werbung nicht am Körper befinden.
- (3) Werbung, die den Zielen des DJB und des BJV widerspricht, ist ebenfalls nicht statthaft.

#### § 11 Kampfrichter

- (1) Die Kampfrichter werden vom Kampfrichterreferenten bestimmt und eingeladen.
- (2) Die Kampfrichter entscheiden bei Verstößen oder Unstimmigkeiten in Absprache mit dem Breitensportreferenten, dem Sportreferenten und dem Ligaleiter über die Durchführung des Mannschaftskampfes oder über die Zulässigkeit von Judogi.

#### § 12 Sanktionen

(1) Eine Mannschaft, die nicht oder mit weniger als drei Kämpfern antritt, zahlt ein Reuegeld von 100,00 € pro Kampftag an den BJV.

- (2) Im Falle eines Protestes hat ein schriftlicher Bericht sofort an den Ligaleiter zu erfolgen. Der Bericht muss alle begründeten und belegten Tatsachen enthalten.
- (3) Bei Ausfall einer Veranstaltung hat der Veranstalter den anreisenden Mannschaften die entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern nicht nachweisbar drei Tage vorher eine Nachricht über die Verlegung aus wichtigen Gründen bei den betroffenen Mannschaften, dem Kampfrichterreferenten und dem Ligaleiter eingegangen ist.

### § 13 Terminplanung

Die Wettkampftermine sind Bestandteil der Terminplanung des BJV.

### § 14 Ehrengaben

- (1) Der Landesligameister erhält einen Pokal, ebenso die Mannschaften auf den Plätzen 2 und 3.
- (2) Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen (10 pro Mannschaft).
- (3) Für Ehrengaben ist der Ligaleiter verantwortlich.

### § 15 Berichterstattung

Die Ergebnisse der Landesliga sind dem Ligaleiter und dem Pressereferenten durch den jeweiligen Ausrichter am selben Tag zu übermitteln. Die Originalwettkampflisten sind dem Ligaleiter sowie Kopien dem Pressereferenten spätestens am Montag nach dem Wettkampf per Post, E-Mail oder Fax zu übersenden.

### § 16 Streitfälle

In Streitfällen entscheidet der Landesligaausschuss.

# E. Anti-Doping-Bestimmungen

§ 1 Die Anti-Doping-Bestimmungen (ADB) sind Teil der Satzung und der WKO des DJB/BJV.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Die ADB gelten für den in dieser WKO definierten Sportverkehr und schließen alle Athleten/innen, Trainer/innen, Funktionärsträger/innen und sonstige beteiligte Personen ein. Sie sind an den Regeln des IOC, der IJF und des DSB ausgerichtet.
- (2) Die Athleten/innen erkennen diese ADB durch Unterschrift in der Athletenvereinbarung als verbindlich an und dokumentieren dadurch die Unterwerfung unter diese.
- (3) Durch Meldung zur Teilnahme an einem Wettkampf erkennen die Landesverbände, die Vereine, die Athleten/innen und deren Betreuungspersonal diese ADB als verbindlich an und unterwerfen sich diesen.

### § 3 Dopingbegriff

- Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping)
- (2) Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfasst z.B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind.
- (3) Athleten/innen können sich nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung erfolgt ist.
- (4) Die "Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC" die in den "DSB-Rahmenrichtlinien zu Bekämpfung des Dopings" in der jeweils gültigen Form veröffentlicht ist, ist Bestandteil der ADB.

#### § 4 Anwendung aus medizinischen Gründen

Auch aus medizinischen Gründen dürfen die unter § 3 Abs. 2 genannten Dopingsubstanzen von Athleten/innen nicht eingenommen werden, sofern sie noch im Wettkampf stehen. Ausgenommen sind Lokalanästhetika bei Verletzungen. Der Arzt hat die Anwendung der sportlichen Leitung und dem /der Leiter/in der Doping-Kontrolle unverzüglich mitzuteilen.

### § 5 Verbot der Anwendung

- (1) Der Tatbestand des Dopings ist erfüllt bei
  - a) positivem Ergebnis der Dopingprobe
  - b) Verweigerung der Dopingprobe
  - c) Manipulation der Dopingprobe oder -Kontrolle durch den/die Athleten/in oder Dritte mit Kenntnis des/der Sportlers/in.
  - d) Bei Nachweis des Blutdopings.
- (2) Liegt ein Verstoß gem. Abs. 1 vor, so wird dies als Verstoß gegen die ADB verfolgt und geahndet.

### § 6 Sanktionen gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

In den Arbeits-, Dienst- oder Honorarverträgen von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern, die Athleten/innen im DJB betreuen, müssen folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

- a) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jederzeit für einen dopingfreien Sport Sorge zu tragen. Er erkennt dies als eine Hauptpflicht des Vertrages an.
- b) Es wird zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart, dass ein Verstoß gegen die ADB durch den Arbeitnehmer zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt.

c) Der Arbeitnehmer verstößt auch dann gegen die ADB, wenn er Kenntnis von Doping erhält und keine Maßnahmen ergreift, das Doping zu verhindern.

- d) Die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages. Bei Änderung dieser Richtlinien ist der Arbeitnehmer unverzüglich zu informieren und die Neufassung tritt an die Stelle der vorherigen Fassung.
- e) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Arbeitnehmer für den Fall eines von ihm zu vertretenden Verstoßes gegen die ADB eine Vertragsstrafe in Höhe eines Nettomonatsgehaltes zu entrichten hat.

### § 7 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium des DJB beruft eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n, die/der für alle Fragen, die in einem Zusammenhang mit diesen ADB stehen, zuständig ist.
- (2) Der/die Anti-Doping-Beauftragte/n ist befugt, jederzeit und überall während und außerhalb von Wettkampfveranstaltungen Doping-Kontrollen zu veranlassen.
- (3) Zuständig für die Durchführung von Doping-Kontrollen bei Wettkampfveranstaltungen ist der Veranstalter. Die Kontrolle ist nach den Regeln des IOC und des DSB auszurichten. Entsprechende Institutionen bzw. Personen sind mit der Durchführung der Doping-Kontrollen zu beauftragen.
- (4) Die Untersuchung der entnommenen Proben hat in einem vom IOC bzw. DSB anerkannten Analyse-Institut zu erfolgen.

### § 8 Duldungspflicht

- (1) Athleten/innen und dessen/deren Betreuungspersonal haben die Durchführung der Doping-Kontrolle zu dulden.
- (2) Die Verweigerung, die Vereitelung oder die Manipulation der Doping-Kontrolle steht der Feststellung einer Dopingsubstanz gleich.

### § 9 Untersuchung

- (1) Athleten/innen, die Doping-Kontrollen zu dulden haben, müssen unter Aufsicht einer beauftragten Person Urinproben abgeben.
- (2) Der zuständige Veranstalter bzw. sein Beauftragter übersendet die Urinprobe unverzüglich an ein vom IOC bzw. DSB anerkanntes Untersuchungsinstitut.
- (3) Das Untersuchungsinstitut untersucht die Urinprobe nach Dopingsubstanzen oder nach Hinweisen, ob durch indirekte internationale anerkannte Verfahren die Einnahme oder Anwendung von verbotenen Substanzen oder gleichstehende Dopingverstöße nachgewiesen werden können.

### § 10 Verfahren

- (1) Das Ergebnis eines positiven Dopingbefundes wird dem/der Anti-Doping-Beauftragten mitgeteilt, der/die für die Einleitung eines Doping-Verfahrens zuständig ist.
- (2) Im Falle einer positiven Dopingprobe (A-Probe) wird der/die betroffene Sportler/in durch das Präsidium sofort für alle Wettkämpfe und Lehrgangsmaßnahmen gesperrt. Dies ist dem/der Sportler/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der/die Athlet/in kann sich zu den Ergebnissen der Dopingprobe innerhalb von 21 Tagen ab Zugang der Mitteilung äußern.
- (4) Die Untersuchung der B-Probe soll innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Ergebnisse der A-Probe an den/die Athleten/in erfolgen. Der Termin wird vom Analyseinstitut festgelegt. Der/die Athlet/in kann an dem Untersuchungstermin teilnehmen und/oder eine Vertrauensperson seiner/ihrer Wahl zuziehen.
- (5) Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der/die Athlet/in die Einnahme der

- festgestellten verbotenen Substanz einräumt oder auf die Untersuchung verzichtet.
- (6) Ergibt die Analyse der B-Probe, dass kein Dopingverstoß vorliegt, so ist die Sperre unverzüglich aufzuheben.

### § 11 Strafen

- (1) Bei Verstößen gegen die ADB sind folgende Strafen auszusprechen:
  - a) Im ersten Fall eine Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten.
  - b) Bei nachgewiesenem Doping im Wiederholungsfall Wettkampfsperre von bis zu 2 Jahren.
- (2) Die Sperre beginnt mit dem Tag der abgenommenen Dopingprobe.

### § 12 Entscheidung

- (1) Das Präsidium entscheidet auf Antrag des/der Anti-Doping-Beauftragten bei nachgewiesenen Verstößen gegen die ADB über die Strafe.
- (2) Der/die Athlet/in kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 21 Tagen nach Zugang den Rechtsausschuss anrufen.
- (3) Der Rechtsausschuss prüft im Falle seiner Anrufung die Tatsachenfeststellung und die Einhaltung der Verfahrensvorschriften.

### § 13 Kosten

- (1) Die Kosten der ersten Untersuchung der Dopingprobe (A-Probe) trägt der Veranstalter bzw. der/die Veranlasser/in. Alle weiteren Kosten des Verfahrens sind durch den/die Athleten/in zu tragen, wenn ein positives Ergebnis der B-Probe erbracht wird.
- (2) Die Entscheidung des Präsidiums gem. §12 ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

### F Sanktionen

### § 1 Allgemein

- (1) Verstöße gegen die Ordnungen des DJB/BJV können mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.
- (2) Die sportliche Leitung hat Verstöße schnellstmöglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen.
  - Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.
- (3) Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen (Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre etc.) und Vereine eingeleitet werden.
- (4) Im Bereich der Landesliga leitet der Ligabeauftragte Sanktionsmaßnahmen ein.

### § 2 Sanktionsgründe

Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:

- a) bei Verstößen gegen die Ordnungen des BJV
- b) bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten
- c) bei Beleidigung von Einzelpersonen oder Vereinen.
- d) bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder Interessen des DJB/BJV
- e) bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen.

### § 3 Sanktionsmaßnahmen

- (1) Folgende Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden.
  - a) Verweis
  - b) Geldbuße
  - c) Startverbot
  - d) Sperre auf Zeit
  - e) Hausverbot
  - f) Amtsausübungssperre
- (2) Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Sanktionsmaßnahme verhängt werden.

### § 4 Sanktionskatalog

- (1) Allgemeiner Sportverkehr
  - a) Fehlender gültiger Mitgliedsausweis an der Waage 25,- € Ein Start ist trotz fehlendem Mitgliedsausweis möglich. Der Mitgliedsausweis ist innerhalb von drei Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung bei der BJV-Geschäftsstelle einzureichen.
    - Unvollständige bzw. fehlerhafte Eintragungen im Mitgliedsausweis bzw. keine Vorlage des Mitgliedsausweises innerhalb der Frist: 50,- € (Einlieferungsbeleg!)

      Darüber hinaus kann eine Wettkampfsperre bis zu drei Monaten verhängt werden.
  - b) Start von Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz nicht seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben: 75,- €
     Dies führt zur Aberkennung der erreichten Platzierung und zu einer WK-Sperre von bis zu einem Jahr.
  - c) Umgehung der Sperrfrist: 50,- €
     Dies führt weiterhin zur Annullierung sämtlicher Wettkampfergebnisse in der entsprechenden Zeit sowie zu einer WK-Sperre von bis zu sechs Monaten.
  - d) Keine gültige geeichte Waage bei Wiegebeginn: 125,- €
  - e) Kein anwesender Arzt oder Rettungssanitäter: 125,- €
  - f) Nicht behebbare Mängel der Wettkampfstätte gem. WKO: 125,-€
  - g) Sportverkehr mit ausländischen Organisationen, die nicht über ihren Dachverband der IJF angehören: 1500,- €

Zusätzlich erfolgt eine Wettkampf- und Teilnahmesperre von bis zu einem Jahr.

- (2) Sonderregelung Landesliga
  - a) Fehlende Mannschaftsstartliste bei Ligaveranstaltungen
  - b) Verspätete Ergebnisübermittlung an die Meldestellen
  - c) Nichtmeldung der Ergebnisse an die Meldestellen
  - d) Verspätetes oder unterlassenes Einsenden der Ergebnislisten
  - e) Nichtantreten eines/einer Kämpfers/in pro Kampfbegegnung
  - f) Bei Ausfall der Veranstaltung auf Grund festgestellter Mängel hat der Veranstalter alle Kosten der Verschiebung der Veranstaltung zu übernehmen. Zusätzlich können weitere Sanktionsmaßnahmen verhängt werden.
- (3) Unsportliches Verhalten über Sanktionsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten vor, während und nach Veranstaltungen entscheiden die jeweils Verantwortlichen gemäß F § 1 Abs. 2 gegen Einzelpersonen gemäß F § 1 Abs. 3 nach F § 3
- (4) Weitere Verstöße: Bei weiteren Verstößen gem. F § 2 kann das BJV-Präsidium Sanktionsmaßnahmen verhängen.

### § 5 Bußgeld

Das Bußgeld ist nach schriftlicher Aufforderung durch den BJV innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto des BJV zu überweisen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, so wird der/die Betroffene (Einzelperson oder Verein) bis zur Zahlung des Bußgeldes für alle Wettkampfmaßnahmen gesperrt.

### § 6 Rechtswesen

- (1) Jeder Betroffene kann innerhalb von zehn Tagen nach Kenntnis der Sanktionsmaßnahme schriftlich Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei der Geschäftsstelle des BJV einreichen.
- (2) Ein Protest während einer WK-Veranstaltung kann bei der sportlichen Leitung eingereicht werden und wird von dieser zusammen mit deren Mitteilung über den Verstoß beim BJV eingereicht.
- (3) Über den Protest entscheidet der vom BJV-Präsidium eingesetzte Sanktionsausschuss.
- (4) Für die Landesliga gelten die Bestimmungen gemäß Teil D dieser WKO.

#### § 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser WKO kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eine schriftliche begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des BJV eingelegt werden.
- (2) Die Beschwerde hat, wenn eine Geldbuße verhängt ist, aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

# Schlussbestimmungen

- (1) Diese WKO tritt am 21.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der WKO werden alle anderen bisherigen Ordnungen, die den Sportverkehr geregelt haben, ungültig.
- (3) Die WKO hat Vorrang vor Inhalten anderer Ordnungen, die ggfs. noch nicht geändert bzw. angepasst worden sind. Im Zweifelsfalle entscheidet das BJV-Präsidium.